



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-401/2022/1 Aktenzeichen: Datum: 29.11.2022 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Hauptamt
Betreff:	
1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)	
Beratungsfolge	

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zur Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG im Bundesrat am 16.12.2022, die

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung.

Beschlussbegründung:

Nach derzeit geltendem Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz, ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder mit den in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten gewerblich oder unternehmerisch tätig und können nur insoweit der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen erbringen.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei jPdöR. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Sofern die jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist (Vertrag), erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt eine Gleichstellung mit der privaten Wirtschaft.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Übergangszeit bis längstens 31.12.2020 vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer Erklärung (Optionserklärung) bedarf (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG). Diese Optionserklärung gab die Stadt Coswig im November 2016 gegenüber dem Finanzamt ab.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Es wurde ein neuer Absatz 22a zum § 27 UStG eingefügt. Dieser neue Absatz regelt, dass die abgegebene Erklärung weiterhin, sofern sie nicht widerrufen wurde, für den Zeitraum bis 31.12.2022 gilt.

Mit Schreiben des SGSA vom 22.11.2022 wurde über die beabsichtigte Neuregelung der Umsatzsteuer der öffentlichen Hand zur möglichen Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG bis zum 31.12.2024, informiert. Danach erfolgt die Verlängerung des Optionszeitraumes voraussichtlich automatisch und ein neuer Beschluss der Vertretung zur Verlängerung des Optionszeitraumes ist nicht erforderlich. Nach Einschätzung der Bundesverbände scheint die erneute Fristverlängerung wahrscheinlich.

Sofern der Bundesgesetzgeber diese Gesetzesänderung realisiert hat, informiert die Stadt Coswig (Anhalt) den Stadtrat.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

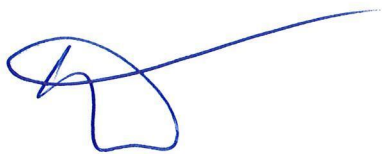
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung

iv



Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Claus
Bürgermeister